

Tiefgaragenordnung

1. Benützung

- 1.1. Einstellhallen für Motorfahrzeuge mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- 1.2. In nicht öffentlichen Einstellräumen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 2.1 abgestellt werden.
- 1.3. In Einstellräumen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig.
Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden.
Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.
Kehrichtcontainer dürfen nicht eingestellt werden.

2. Lagern von Gegenständen und Material

2.1. Vor oder neben dem Abstellplatz dürfen gelagert werden:

- 1 Satz Pneu
- Nichtbrennbare Schränke bis 1 m³ Inhalt
- Nichtbrennbares Material

2.2. nicht gestattet ist die Lagerung von anderem brennbarem Material, insbesondere von:

- Flüssiggasflaschen
- Gebinden mit Benzin, Öl, etc.
- Holz, Kunststoffkissen, Harassen, Kartons
- Brennmaterial
- Campingartikel wie Zelte, Liegestühle, etc.
- Chemikalien